

**KOMPASS gemeinnützige Gesellschaft
für Soziale Hilfen in Nordfriesland mbH**

Rademacherstraße 14
25832 Tönning
Tel. +49 4861 61732 0
@ info@kompass-nf.de

Gewaltschutzkonzept

Leitfaden zum internen Verfahren

Anschrift der Einrichtungen:

Haus Treene Horstedt	Hilfen über Tag Tönning
Schauendahler Weg 20	Rademacherstraße 11
25846 Horstedt	25832 Tönning

Anschrift der Büroräume der ambulanten Betreuung:

Sozialraum Nord	Sozialraum Süd
Hauptstraße 43	Rademacherstraße 11
25899 Niebüll	25832 Tönning

Spitzenverband:

Der Paritätische LV Schleswig-Holstein

Stand: März 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsatz	1
2.	Rechte.....	3
3.	Was ist Gewalt?.....	4
4.	Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unseren Einrichtungen.....	8
	4.1 Einstellung und Einarbeitung der Mitarbeitenden.....	8
	4.2 Weitere Maßnahmen für die Mitarbeitenden	9
	4.3 Verhaltenskodex.....	10
	4.4 Außendarstellung des Trägers.....	13
5.	Verfahren bei Vorkommnissen von Gewalt durch Mitarbeitende.....	14
	Schritt 1 - Verpflichtende Info an die Leitung	14
	Schritt 2 - Die Gefährdungseinschätzung durch das Interventionsteam	14
	Schritt 3 – Opferschutz sicherstellen.....	14
	Schritt 4 - Gemeinsame Risiko- und Ressourceneinschätzung.....	15
	Schritt 5 - Entscheidungen über zu treffende Maßnahmen.....	15
	Schritt 6 - Reflexion und Verarbeitung des Vorfall.....	16
6.	Verfahren bei Vorkommnissen von Gewalt durch betreute Kinder und Jugendliche / Familien oder andere Personen	17
	Schritt 1 - Verpflichtende Info an die Leitung	17
	Schritt 2 - Die Gefährdungseinschätzung durch das Interventionsteam	17
	Schritt 3 – Opferschutz sicherstellen.....	17
	Schritt 4 - Gemeinsame Risiko- und Ressourceneinschätzung.....	18
	Schritt 5 - Entscheidungen über zu treffende Maßnahmen.....	18
	Schritt 6 - Reflexion und Verarbeitung des Vorfall	19
7.	Dokumentation	19
8.	Beurteilung der einrichtungsspezifischen Risikosituation	20

1. Grundsatz

In unseren Konzeptionen, Leitbildern, Leistungsbeschreibungen kommt durchgängig zum Ausdruck, dass von uns betreute Kinder, Jugendliche, ihre Familien und sozialen Netzwerke nach ihren persönlichen Vorstellungen, nach ihrem Willen und ihren selbst formulierten Zielen unterstützt werden.

In den sozialraumorientierten Angeboten besteht eine sehr enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen Institutionen. Die Leistungserbringung ist sehr transparent, unsere Einrichtungen sind offene Häuser, in denen die Menschen willkommen sind. In den Hilfekontrakten, die Grundlage unserer Arbeit sind, wird unsere Leistungserbringung fortlaufend überprüft; in zahlreichen Gremien diskutieren wir die Strukturen und Verfahren zur Leistungserbringung und passen diese den Erfordernissen unserer Klienten an.

In unserem pädagogischen Alltag geht es täglich um:

- ⌚ Selbstverantwortung
- ⌚ Respekt vor anderen
- ⌚ Grundrechte wahrnehmen und anderen zugestehen
- ⌚ Selbständigkeit
- ⌚ Mündigkeit
- ⌚ Gewaltfreie Kommunikation

Im Rahmen des täglichen pädagogischen Alltags finden in diesen Themenbereichen Lernprozesse statt und werden anhand dessen, was im persönlichen Alltag des Kindes und Jugendlichen relevant ist, aufgegriffen und bearbeitet.

Wir zeichnen uns durch ein achtsames, kooperatives, von gegenseitigem Respekt und fairem Umgang getragenes Verhalten gegenüber den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen, Familien und jungen Erwachsenen sowie allen anderen an unserer Arbeit beteiligten Menschen aus.

Dabei achten wir insbesondere darauf, dass

- ⌚ niemand in seinem sozialen Ansehen geschädigt wird,

- ∅ niemand durch Wort, Bild, Gesten oder Handlungen sexuell belästigt wird,
- ∅ niemand in seiner Würde verletzt wird,
- ∅ niemand eingeschüchtert, herabgesetzt oder beleidigt wird.

Ein Miteinander auf Augenhöhe ist für uns unter allen Menschen selbstverständlich.

Immer wieder kehrende Fragen sind:

- ∅ Wie schütze ich mich vor Gewalt?
- ∅ Wie verhalte ich mich angemessen?
- ∅ Wie vermeide ich Machtmisbrauch?
- ∅ Wann beginnt Gewalt?
- ∅ Wann überschreite ich die Grenze eines anderen?

Die Bearbeitung dieser Fragen findet in Einzel- oder Gruppengesprächen regelmäßig statt.

Unmissverständlich erklären wir, dass Gewaltausübungen jedweder Art nicht von uns toleriert werden. Da wir dennoch Vorkommnisse von Gewalt nicht vollständig ausschließen können, regeln wir in diesem Konzept den konkreten Umgang mit Gewalt, insbesondere den Opferschutz aber auch die konkreten Konsequenzen, die Täter:innen erwarten, sowie die Überprüfung unserer Organisation/ Strukturen.

2. Rechte

Jede:r Bürger:in der Bundesrepublik Deutschland hat Persönlichkeits- und Grundrechte, die zu jeder Zeit zu wahren sind.

Wir verpflichten uns, diese Rechte einzuhalten, zu wahren und die Ausübung dieser Rechte zu fördern:

- ⌚ Unantastbarkeit der Würde,
- ⌚ Recht auf Erziehung und Bildung,
- ⌚ Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit,
- ⌚ Recht auf Information und freie Meinungsäußerung,
- ⌚ Recht auf Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis,
- ⌚ Recht auf Eigentum,
- ⌚ Recht auf Selbstständigkeit und Selbstverantwortung,
- ⌚ Interessenvertretung und Beteiligung,
- ⌚ Recht auf körperliche Unversehrtheit,
- ⌚ Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenschutz).

Verstöße gegen Grund- und Persönlichkeitsrechte sind im Assistenzalltag nicht auszuschließen, jedoch nach bestem Wissen und Gewissen zu vermeiden.

Die Behindertenrechtskonvention der United Nations/ UN-BRK sieht in Art.16 vor, Menschen mit Beeinträchtigungen vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Die Vertragsstaaten werden verpflichtet, Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch einschließlich geschlechtsspezifischer Aspekte aktiv vorzubeugen (Prävention) und sicherzustellen, dass Menschen mit Beeinträchtigungen, die akut von Gewalt bedroht und betroffen sind, Zugang zu tatsächlichem und effektivem Schutz erhalten (Intervention). Durch die Anerkennung der UN-BRK hat Deutschland sich verpflichtet, die erforderlichen Präventions-, Interventionsmaßnahmen und -strukturen auf- und auszubauen.

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG - Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) wurde in Deutschland im SGB IX in § 37a der explizite Schutzauftrag von Menschen mit Beeinträchtigungen durch die Leistungserbringer formuliert.

Im SGB VIII ist der Schutzauftrag bereits seit vielen Jahren im § 8a formuliert und findet bereits umfangreich Umsetzung in Kinderschutzleitfäden und Kinderschutzkonzepten.

Das Ziel von Gewaltprävention und -schutz ist einerseits, gewaltorientierten Situationen sowie Übergriffen bereits vor dem Geschehen vorzubeugen, andererseits konkrete Handlungsabläufe bei Gewaltvorkommnissen zu vereinbaren und konkrete Konsequenzen für alle, die bewusst gewaltorientiert und/ oder übergriffig handeln, zu benennen.

Hierzu bedarf es auch einer kritischen Reflexion von Machthierarchien.

3. Was ist Gewalt?

Bei Gewalt handelt sich um körperliche und/oder verbale Handlungen, durch die Menschen geschädigt, eingeschüchtert oder vernachlässigt werden. Die Handlungen erfolgen gegen den Willen der Betroffenen. Gewalthandlungen sind strafrechtlich zu verfolgende Taten, die jedoch nicht immer zur Anzeige gebracht werden.

Unter Gewalt i.S.d. §1 GewSchG fallen alle vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und der sexuellen Selbstbestimmung einer anderen Person. Psychische Gewalt ist ausdrücklich erfasst, soweit es um Drohungen und unzumutbare Belästigungen geht sowie mittelbar, wenn sie zu psychischen oder körperlichen Gesundheitsschädigungen geführt hat.

Die Ausübung von Gewalt führt zu Ausgrenzung, Schädigung, Vernachlässigung und/oder Einschüchterung sowie zur Traumatisierung der Betroffenen.

Gewalt kann in folgende Formen unterteilt werden:

- ⌚ Psychische Gewalt (Kontrolle, Abwertung, Ausgrenzung etc.)
- ⌚ Körperliche Gewalt (Krafteinwirkung bspw. durch Schlagen, Treten, Kneifen, Rempeln und Schubsen etc.)
- ⌚ Vernachlässigung
- ⌚ Sexualisierte Gewalt (z.B. intime Übergriffe)
- ⌚ Finanzielle Gewalt
- ⌚ Strukturelle Gewalt

In der Kindeswohlgefährdung unterscheiden wir folgende Bereiche:

- ⌚ Häusliche Gewalt
- ⌚ Körperliche Gewalt
- ⌚ Sexuelle Gewalt
- ⌚ Gesundheitliche Gefährdung
- ⌚ Seelische Gefährdung
- ⌚ Aufsichtspflichtverletzung
- ⌚ Autonomiekonflikt
- ⌚ Aufforderung zu kriminellem Verhalten
- ⌚ Verhinderung von Schulbesuch

Konkrete Beispiele von Gewalt sind:

Psychische Gewalt:

- ⌚ Beschimpfungen
- ⌚ Beleidigungen
- ⌚ laute verbale Streitigkeiten
- ⌚ Konflikte zwischen verschiedenen Personengruppen
- ⌚ Bedrohungen
- ⌚ Mobbing
- ⌚ respektloses Auftreten und Verhalten (nicht ausreden lassen, abfälliges Verhalten, nicht reagieren auf Hilfegesuche, etc.)
- ⌚ Hilfsmaßnahmen vorenthalten
- ⌚ Bevormunden
- ⌚ Parentifizierung von Kindern (Autonomiekonflikte)
- ⌚ Erwachsene Klient:innen wie ein Kind behandeln und ansprechen
- ⌚ Bedürfnisse, Gefühle und Schmerzen nicht ernst nehmen

Physische Gewalt:

- ⌚ Schlagen
- ⌚ Schubsen

- ⌚ kratzen
- ⌚ kneifen
- ⌚ treten
- ⌚ rempeln
- ⌚ zu fest anfassen
- ⌚ Zwangsverabreichung von Nahrungsmitteln, Medikamenten
- ⌚ Schmerzen zufügen
- ⌚ Mit Gegenständen bewerfen
- ⌚ Unbequeme Sitzmöglichkeiten anbieten
- ⌚ Unangemessen unterstützen; z.B. zu schnell; zu ruckartig oder ohne das Einverständnis Hilfestellung geben
- ⌚ Unangemessenes Anfassen und körperliche Berührungen

Sexualisierte Gewalt:

- ⌚ sexuelle Belästigung
- ⌚ verbale sexuelle Gewalt
- ⌚ sexualisierte Sprache oder Verhalten
- ⌚ sexuelle Grenzüberschreitungen
- ⌚ sexuelle Übergriffe
- ⌚ sexueller Zwang
- ⌚ exhibitionistische Verhaltensweisen (z.B. das öffentliche zur Schau Stellen der eigenen Genitalien)
- ⌚ Sexuelle Handlungen vor einem Kind oder erwachsenen Betreuten
- ⌚ Sexuelle Handlungen mit einem Kind oder einem Betreuten
- ⌚ missbräuchliche sexuelle Handlungen
- ⌚ Pornographische Darstellungen
- ⌚ unangemessene Sexualaufklärung

Bevormunden und Grenzüberschreitungen:

- ⌚ Klient*in zum Essen, Trinken und zur Einnahme von Medikation zwingen

- ⌚ Entscheidungen treffen über den Tagesablauf; die Teilnahme an Betreuungsangeboten; Kontakten
- ⌚ Informationen vorenthalten
- ⌚ Schulbesuch verhindern
- ⌚ Verhindern von altersangemessener Verselbständigung
- ⌚ Verbale Abwertungen
- ⌚ Einsperren

Gewalt durch Kontrolle:

- ⌚ Hilfsmittel wie Brille, Prothese, Kleidung oder Schuhe außer Reichweite legen und stellen
- ⌚ Post ohne Einverständnis öffnen
- ⌚ Informationen und Auskünfte zurückhalten
- ⌚ Finanzielle Abhängigkeit schaffen
- ⌚ Persönliche Sachen aus den Privaträumlichkeiten entfernen

Finanzielle Gewalt:

- ⌚ finanzielle Abhängigkeit schaffen
- ⌚ Versorgung mit ungenügenden Geldmitteln
- ⌚ Reglementierung der Geldmittelausgabe
- ⌚ Geld oder Wertsachen wegnehmen
- ⌚ ohne Einwilligung Wertsachen verkaufen
- ⌚ Klient*innen für sich arbeiten lassen

Strukturelle Gewalt:

- ⌚ Bereitstellung ungeeigneter Projektausstattung
- ⌚ Bereitstellung ungeeigneten Wohnraumes
- ⌚ zu wenig (finanzielle/ personelle) Mittel
- ⌚ Verwehrung der Persönlichkeits- und Grundrechte
- ⌚ Eingriff in Entscheidungsfreiheit

- ⌚ inadäquate Assistenzkonzepte
- ⌚ mangelnde Flexibilität zur Befriedigung der Bedarfe
- ⌚ Missachtung der Privatsphäre
- ⌚ nicht ausreichendes/ ungeeignetes Personal
- ⌚ Ignoranz gegenüber der nicht-binären Geschlechtszugehörigkeit
- ⌚ Ausschließlich Personal einstellen, das nicht POC zugehörig ist
- ⌚ Unzureichende Aufklärung der Mitarbeiter:innen über intersektionale Diskriminierung
- ⌚ unzureichende Infrastruktur
- ⌚ Verletzung Datenschutz
- ⌚ eingeschränkte Mitbestimmung

4. Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unseren Einrichtungen

4.1 Einstellung und Einarbeitung der Mitarbeitenden

Bereits bei der Sichtung der Bewerbungsunterlagen wird darauf geachtet, ob es Hinweise auf grenzverletzendes Verhalten gibt. Das Bewerbungsgespräch wird nach Möglichkeit durch zwei Mitarbeitende des Betriebes geführt, das gesamte Bewerbungsverfahren erfolgt stets im Vier-Augen-Prinzip.

Alle Mitarbeitenden, einschließlich ehrenamtlich Tätige, legen ein erweitertes Führungszeugnis vor Arbeitsantritt und dann regelmäßig alle fünf Jahre vor.

Im Einstellungsverfahren werden die grundsätzliche pädagogische Haltung und die Wertvorstellung des Einzustellenden abgefragt und nach Einstellung in der Einarbeitung geprüft. Die Wertvorstellungen müssen unserem Leitbild, den Grundprinzipien der Arbeit (Anlage 1), sowie den Konzepten folgen - auch in der praktischen Umsetzung - und die pädagogische Arbeit muss dem sozialraumorientierten Arbeitsansatz folgen.

In der Einarbeitung sowie nach Bedarf fortlaufend im Anstellungsverhältnis wird durch die Leitungskraft thematisiert, welches pädagogische Handeln **von uns nicht akzeptiert** wird:

- ⌚ Misshandeln
- ⌚ Übergriffe / Gewalt jeglicher Art
- ⌚ Vertrauen brechen und Machtpositionen ausnutzen
- ⌚ stigmatisieren
- ⌚ Küsselfen oder sexuell berühren
- ⌚ Aufsichtspflicht verletzten
- ⌚ nicht altersgemäße Filme, Videos, etc. ansehen

...und welches pädagogische Handeln wir als **angemessen und förderlich** betrachten:

- ⌚ Verlässlichkeit
- ⌚ Echtheit, Ehrlichkeit und authentisches Auftreten
- ⌚ Gewaltfreie Kommunikation
- ⌚ Aktives und aufmerksames Zuhören
- ⌚ Wertschätzendes Verhalten
- ⌚ Regeln aushandeln, einhalten und vereinbaren, was bei Nichteinhaltung geschieht
- ⌚ Kinder zum Einhalten der Regeln motivieren
- ⌚ Auf Integrität des Kindes achten
- ⌚ Angemessenes Loben und Ermutigen
- ⌚ Respektvoller Umgang miteinander
- ⌚ Selbstreflexion

4.2 Weitere Maßnahmen für die Mitarbeitenden

Um dem hohen Maß an Verantwortung unserer Mitarbeitenden gerecht werden zu können, unterstützen wir durch Fortbildungen und Weiterbildungen zu allen relevanten Themen im Zusammenhang mit Gewalt und Gewaltschutz.

Für alle Arbeitsbereiche werden alle drei Jahre Risikoanalysen (Anlage 2) durchgeführt und allen Mitarbeitenden zugänglich gemacht. Zur Erstellung der Risikoanalyse werden Mitarbeitende unterschiedlicher Ebenen hinzugezogen sowie nach Möglichkeit auch Nutzer:innen einbezogen.

In allen Arbeitsbereichen sind die Mitarbeitenden der KOMPASS gGmbH an direkte Vorgesetzte angebunden und mit diesen wie auch anderen Teammitgliedern im regelmäßigen Austausch.

Alle Mitarbeitenden werden mit Hilfe des Deeskalationskonzeptes ProDeMa® geschult, wie sie professionell mit Gewalt und Aggression umgehen können. Die Schulung nimmt für jede:n Mitarbeitenden eine Woche in Anspruch und die Kenntnisse hierzu werden in regelmäßigen Abständen aufgefrischt. Bei der KOMPASS gGmbH sind Personen als ProDeMa®-Trainer:in ausgebildet, diese tauschen sich in internen und externen Arbeitsgruppen über die Standards des Konzeptes aus und führen regelmäßig Befragungen zu möglicher erlebter Gewalt.

Die Mitarbeitenden nehmen regelmäßig, gewöhnlich monatlich, an einer Supervision mit einer externen Kraft teil, um die Professionalität in der Arbeit zu erhöhen. Dabei wird seitens der Leitungskräfte darauf geachtet, dass die Mitarbeitenden dies in Anspruch nehmen und dass die Supervisionsgruppen nicht zu groß werden.

In der KOMPASS gGmbH sind ausgebildete Insoweit erfahrene Fachkräfte (InsoFa's) gem. §8a SGB VIII beschäftigt, die sich fortlaufend mit dem Thema auseinander setzen und die Mitarbeiterschaft unterstützend informieren.

Alle Mitarbeitenden unterzeichnen die Grundsätze der Arbeit, die für alle Betriebe des KJSH verbindlich gelten.

4.3 Verhaltenskodex

Für alle Mitarbeitenden gilt der folgende Verhaltenskodex, der von allen als Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet wird (Anlage 3):

1. Wir begegnen unseren Nutzer:innen und allen Menschen in unserem Arbeitskontext mit Respekt und Wertschätzung und beachten die Persönlichkeitsrechte und die Würde des Menschen in allen täglichen Lebensbereichen, so auch in digitalen, sozialen Netzwerken.
2. Wir verpflichten uns, klare Positionen einzunehmen und konkrete Schritte anzuwenden, um Grenzverletzungen, Gewalt, sexuelle Übergriffe und Missbrauch (gegenüber unseren Nutzer:innen) entgegenzuwirken.
3. Wir achten in unserer Sprache und in unserem Verhalten darauf, gewaltfrei und respektvoll zu kommunizieren.

4. Wir reflektieren das Nähe-Distanz-Verhältnis zu unseren Nutzer:innen:

- ⌚ Wir gehen keine private Beziehung zu unseren Nutzer:innen ein, weder Freundschafts- noch Liebesbeziehungen.
- ⌚ Wir nehmen keine Geschenke an, die den Wert einer kleinen Aufmerksamkeit übersteigt.
- ⌚ Wir nehmen keine Nutzer:innen mit zu uns nach Hause.
- ⌚ Wir beachten individuelle Grenzen, wie die persönliche Intimsphäre.
- ⌚ Wir gestalten Körperkontakt altersgemäß.
- ⌚ Wir kleiden uns der Situation angemessen.
- ⌚ Wir gehen nicht unbekleidet mit Nutzer:innen in die Sauna oder an FKK Badestellen.
- ⌚ Wir übernachten oder schlafen nicht alleine in einem Raum mit Nutzer:in und nutzen immer eigene sanitäre Räumlichkeiten, Ausnahmen besprechen wir mit der Leitung.
- ⌚ Erwachsene Nutzer:innen werden gefragt, ob sie geduzt oder gesiezt werden möchten.
- ⌚ Wenn wir unangemessenes Verhalten bei Kolleg:innen oder bei Nutzer:innen beobachten (z.B. zu häufiges Umarmen), so machen wir dies zum Thema im Team und mit der Leitung.

5. Wir sind uns bewusst, dass es Situationen gibt, die von Menschen unterschiedlich bewertet werden. Beispiel: Wie ist meine Wortwahl angemessen, im Umgang mit Menschen aus sozialen Brennpunkten? In solchen Grenzsituationen respektieren wir grundsätzlich die Bewertung von Betroffenen/ der Schwächsten. Unserer besonderen Verantwortung in der professionellen Arbeitsbeziehung bleiben wir weiter unverändert verpflichtet und passen z.B. unsere Ausdrucksweise nicht unseren Nutzer:innen/ den erlebten Situationen an.

6. In der Arbeit in besonders belastenden Situationen, z. B. mit übergriffigen Nutzer:innen, mit psychisch kranken, suchtkranken Menschen, mit Kindern mit

aggressivem Verhalten, mit Familien aus sozialen Brennpunkten, etc. reflektieren wir unseren Umgang mit Belastungssituationen und verpflichten uns zu deeskalierendem Verhalten. Wir fragen Unterstützung bei Kolleg:innen und bei unserer Leitung an und nehmen diese an.

7. Wir wissen, dass auch in psychischen oder physischen Grenzsituationen unserer Nutzer:innen keine Zwangshandlungen, wie Medikamentenvergabe oder Einsperren/ Festbinden durch uns vorgenommen werden. In solchen Situationen treffen wir Maßnahmen zur Gefahrenabwehr/ Notwehr.
8. Vorkommnisse von Gewaltanwendung oder der Verdacht auf Gewaltanwendungen werden von uns umgehend thematisiert und bearbeitet:
 - ⌚ Wir setzen alle Schritte gemäß Interventionsplan in unserem Gewaltschutzkonzept um.
 - ⌚ Wir verpflichten uns persönliche Grenzverletzungen bewusst wahrzunehmen.
 - ⌚ Wir beziehen aktiv Stellung: gegen sexistisches, diskriminierendes, gewalttägiges verbales oder nonverbales Verhalten.
 - ⌚ Wir beziehen fachliche, professionelle, auch externe Unterstützung vor allem im Konfliktfall mit ein.
 - ⌚ Wir verheimlichen keine Beobachtungen oder Informationen.
9. Wir sind uns bewusst, dass jede Gewaltanwendung gegenüber unseren Nutzer:innen, insbesondere jede sexuelle Handlung gegenüber Kinder und Jugendlichen, entsprechende disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen hat.
10. Die Regeln des Verhaltencodex gelten für alle ehrenamtlich Tätigen und für alle Beschäftigen und Angestellten in allen unseren Angeboten, Diensten und Einrichtungen.

4.4 Außendarstellung des Trägers

Die KOMPASS gGmbH signalisiert auf allen Medien, mit denen sie nach außen in Erscheinung tritt, dass sie sich gegen (sexuelle) Gewalt ausspricht. Hierfür wird eine Verlinkung zur Initiative „Kein Raum für Missbrauch“, mit dem Symbol eines weißen X genutzt.

Das Gewaltschutzkonzept wird auf der Homepage der KOMPASS gGmbH veröffentlicht und hierdurch transparent gemacht.

Auf Veranstaltungen, bei denen die KOMPASS gGmbH mit einem Stand oder ähnlichem vertreten ist, werden Informationsunterlagen zur Aufklärung über (sexuelle) Gewalt ausgelegt, beispielsweise Flyer der Kampagne „Nicht wegschieben – Hilfe Portal Missbrauch“.

5. Verfahren bei Vorkommnissen von Gewalt durch Mitarbeitende

Kommt es dennoch zu grenzverletzendem Verhalten, zu einem Machtmissbrauch oder zu einer Gewaltanwendung durch Mitarbeitende, sowie der Interventionsplan (Anlage 4) ausgefüllt und bearbeitet:

Schritt 1 - Verpflichtende Info an die Leitung

(bzw. bei Betroffenheit der Leitung an die nächsthöhere Ebene gemäß Organigramm)

Alle Menschen, die ein grenzüberschreitendes und gewalttägliches Verhalten bei Mitarbeitenden der Einrichtung gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen wahrnehmen, sind verpflichtet dies an die Leitung umgehend weiterzugeben.

Jeder Hinweis wird ernsthaft bearbeitet. Bei Verdacht des Unterlassens durch Leitung wird unverzüglich die nächste Ebene informiert.

Schritt 2 - Die Gefährdungseinschätzung durch das Interventionsteam

Die zuständige Leitung informiert die Geschäftsleitung über den Vorfall bzw. den Verdacht. Beide Leitungskräfte bilden das Interventionsteam, sammeln Informationen und schätzen die Gefahr ein. Ebenfalls wird geprüft, welche Sofortmaßnahmen erforderlich sind, um den Schutz der betroffenen Person sicherzustellen und die Geschäftsführung (Personalverantwortlichen) wird informiert. Der Interventionsplan (Anlage __) wird genutzt.

Erhärtet sich der Verdachtsmoment, wird entschieden, ob eine externe Beratung oder eine Insoweit erfahrene Fachkraft gem. §8a SBG VIII kontaktiert wird.

Schritt 3 – Opferschutz sicherstellen

Unverzüglich erfolgen die notwendigen Erstmaßnahmen zur Verhinderung weiterer Gewalt:

- ⌚ Schaffung eines sicheren Ortes: Opfer aus dem Einflussbereich des Täters bringen, sowohl physisch (Wohnen, Schule, Arbeit, etc.) als auch mittelbar (Handy, Internet, Social Media, etc.)
- ⌚ Polizei und Notruf/ Rettungswagen?
- ⌚ Medizinische oder psychologische/ traumasensible Versorgung organisieren

- ⌚ Ggf. Compliance herstellen
- ⌚ Ggf. Sozialpsychiatrischer Dienst oder rechtliche Betreuer:in/ Betreuungsgerichte kontaktieren
- ⌚ Eltern, Erziehungsberechtigte, Angehörige oder vertraute Person des Opfers zur Unterstützung kontaktieren

Schritt 4 - Gemeinsame Risiko- und Ressourceneinschätzung

- ⌚ Gespräch mit dem beschuldigten Mitarbeitenden - gegebenenfalls mit Beteiligung des Betriebsrats oder einer weiteren Leitungsinstantz.
- ⌚ Konkrete Informationen und Beschreibungen zum Verlauf einholen. Mitarbeitende/r beschreibt den Verlauf.
- ⌚ Gespräch mit weiteren Beteiligten: konkrete Informationen und Beschreibungen zum Verlauf einholen.
- ⌚ Gespräch mit dem Kind und den Eltern/Personensorgeberechtigten.
- ⌚ Über mögliche zu ergreifende Maßnahmen informieren
- ⌚ Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten und gegebenenfalls auf gerichtliche/ polizeiliche Maßnahmen verweisen/darüber aufklären
- ⌚ Sämtliche Ergebnisse und Abläufe werden im Interventionsplan festgehalten

Schritt 5 - Entscheidungen über zu treffende Maßnahmen

Folgende Maßnahmen können möglich sein, die Ausführung wird im Interventionsplan festgehalten:

- ⌚ Anzeige bei Strafverfolgungsbehörden
- ⌚ Meldung an die Heimaufsicht/Landesjugendamt
- ⌚ Meldung an den Vorstand des Trägerverbundes
- ⌚ Meldung oder Information an den Kostenträger/das belegende Jugendamt
- ⌚ Freistellung des Mitarbeitenden
- ⌚ Arbeitsrechtliche Verfahren wie Ermahnung, Abmahnung bis hin zur fristlosen Kündigung des Mitarbeitenden
- ⌚ Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen, erweiterten Führungszeugnisses
- ⌚ Beratungs- und Begleitungsangebote für den Mitarbeitenden und das Team anbieten

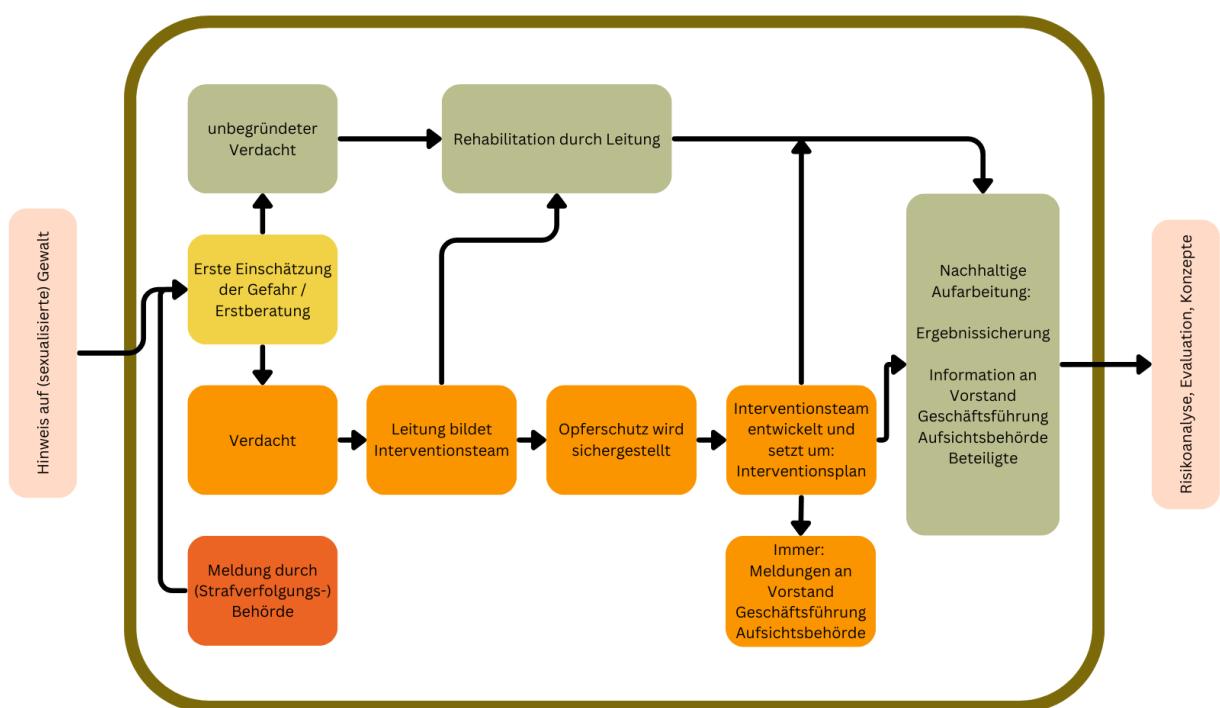
- ⌚ Rehabilitationsverfahren einleiten, sofern Verdacht sich nicht bestätigt
- ⌚ Hilfsangebote für den Mitarbeitenden unterbreiten

Schritt 6 - Reflexion und Verarbeitung des Vorfall

Der Vorfall und der Verlauf wird in der Dienstbesprechung von der Leitung an die Kolleg:innen berichtet. Es wird gemeinsam vereinbart, welche weiteren Schritte notwendig sind. Diese können sein:

- ⌚ Einzel- oder Gruppensupervision für das Team
- ⌚ Überprüfung und Anpassung der Verfahren und Abläufe
- ⌚ Überprüfung der Hausordnung
- ⌚ Gespräch mit den Bewohner:innen zur Situation in der Hausbesprechung
- ⌚ Gruppenbesprechung zum theoretischen Thema (z.B. gewaltfreie Kommunikation, Machtmissbrauch)
- ⌚ Gruppenangebote zum Thema organisieren
- ⌚ Überarbeitung der Konzeption
- ⌚ Anpassung der Risikoanalysen

Ablaufschema Intervention



6. Verfahren bei Vorkommnissen von Gewalt durch betreute Kinder und Jugendliche / Familien oder andere Personen

Kommt es zu einer Gewaltausübung durch betreute Kinder und Jugendliche / Familien oder andere Personen gegenüber betreuten Personen oder Mitarbeitenden wird ebenfalls der beigefügte Interventionsplan sowie der nachfolgend beschriebene Ablauf umgesetzt:

Schritt 1 - Verpflichtende Info an die Leitung

(bzw. bei Betroffenheit der Leitung an die nächsthöhere Ebene gemäß Organigramm)

Alle Menschen, die ein grenzüberschreitendes und gewalttäiges Verhalten wahrnehmen, sind verpflichtet dies an die Leitung umgehend weiterzugeben.

Jeder Hinweis wird ernsthaft bearbeitet. Bei Verdacht des Unterlassens durch Leitung wird unverzüglich die nächste Ebene informiert.

Schritt 2 - Die Gefährdungseinschätzung durch das Interventionsteam

Die zuständige Leitung informiert die Geschäftsleitung über den Vorfall bzw. den Verdacht. Beide Leitungskräfte bilden das Interventionsteam, sammeln Informationen und schätzen die Gefahr ein. Ebenfalls wird geprüft, welche Sofortmaßnahmen erforderlich sind, um den Schutz der betroffenen Person sicherzustellen und die Geschäftsführung (Personalverantwortlichen) wird informiert. Der Interventionsplan (Anlage __) wird genutzt.

Erhärtet sich der Verdachtsmoment, wird entschieden, ob eine externe Beratung oder eine insoweit erfahrene Fachkraft gem. §8a SBG VIII kontaktiert wird.

Schritt 3 – Opferschutz sicherstellen

Unverzüglich erfolgen die notwendigen Erstmaßnahmen zur Verhinderung weiterer Gewalt:

- ⌚ Schaffung eines sicheren Ortes: Opfer aus dem Einflussbereich des Täters bringen, sowohl physisch (Wohnen, Schule, Arbeit, etc.) als auch mittelbar (Handy, Internet, Social Media, etc.)
- ⌚ Polizei und Notruf/ Rettungswagen?

- ⌚ Medizinische oder psychologische/ traumasensible Versorgung organisieren
- ⌚ Ggf. Compliance herstellen
- ⌚ Ggf. Sozialpsychiatrischer Dienst oder rechtliche Betreuer:in/ Betreuungsgerichte kontaktieren
- ⌚ Eltern, Erziehungsberechtigte, Angehörige oder vertraute Person des Opfers zur Unterstützung kontaktieren

Schritt 4 - Gemeinsame Risiko- und Ressourceneinschätzung

- ⌚ Gespräch mit dem/der beschuldigten Täter:in - gegebenenfalls mit Beteiligung einer weiteren Leitungsinstanz.
- ⌚ Konkrete Informationen und Beschreibungen zum Verlauf einholen.
- ⌚ Gespräch mit weiteren Beteiligten: konkrete Informationen und Beschreibungen zum Verlauf einholen.
- ⌚ Gespräch mit dem Opfer und ggf. den Eltern/Personensorgeberechtigten.
- ⌚ Über mögliche zu ergreifende Maßnahmen informieren.
- ⌚ Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten und gegebenenfalls auf gerichtliche/ polizeiliche Maßnahmen verweisen/darüber aufklären.
- ⌚ Sämtliche Ergebnisse und Abläufe werden im Interventionsplan festgehalten.

Schritt 5 - Entscheidungen über zu treffende Maßnahmen

Folgende Maßnahmen können möglich sein, die Ausführung wird im Interventionsplan festgehalten:

- ⌚ Anzeige bei Strafverfolgungsbehörden
- ⌚ Meldung an die Heimaufsicht/Landesjugendamt
- ⌚ Meldung an den Vorstand des Trägerverbundes
- ⌚ Meldung oder Information an den Kostenträger/das belegende Jugendamt
- ⌚ Veränderung der Jugendhilfemaßnahme des Täters / der Täterin, bis hin zur Beendigung
- ⌚ Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team und die Gruppe anbieten
- ⌚ Rehabilitationsverfahren einleiten, sofern Verdacht sich nicht bestätigt
- ⌚ Hilfsangebote für den/die Täter:in unterbreiten

Schritt 6 - Reflexion und Verarbeitung des Vorfall

Der Vorfall und der Verlauf wird in der Dienstbesprechung von der Leitung an die Kolleg:innen berichtet. Es wird gemeinsam vereinbart, welche weiteren Schritte notwendig sind. Diese können sein:

- ⌚ Einzel- oder Gruppensupervision für das Team
- ⌚ Überprüfung und Anpassung der Verfahren und Abläufe
- ⌚ Überprüfung der Hausordnung
- ⌚ Gespräch mit den Bewohner:innen zur Situation in der Hausbesprechung
- ⌚ Gruppenbesprechung zum theoretischen Thema (z.B. gewaltfreie Kommunikation, Machtmissbrauch)
- ⌚ Gruppenangebote zum Thema organisieren
- ⌚ Überarbeitung der Konzeption
- ⌚ Anpassung der Risikoanalysen

7. Dokumentation

Der Vorfall und der Verlauf werden schriftlich dokumentiert. Kommt es zu einer Meldung eines besonderen Vorkommnisses an die Heimaufsicht erfolgt hier die standardisierte Dokumentation. Weitere geführte Gespräche, Einzel- oder Gruppengespräche sowie Mitarbeitendengespräche werden grundsätzlich dokumentiert.

8. Beurteilung der einrichtungsspezifischen Risikosituation

Im Betrieb bzw. in zu definierenden Leistungsbereichen innerhalb des Betriebes werden Risikoanalysen regelhaft durchgeführt, erstmalig in 2024.

Die Risikoanalyse wird von einer Gruppe bestehend aus Klient:innen und Fachkräften der unterschiedlichen Ebenen/ Funktionsebenen erarbeitet und durchgeführt. Verantwortlich für die Durchführung ist die Betriebsleitung.

Inhalte der Risikoanalyse sind:

- ⌚ Räumliche Strukturen
- ⌚ Personelle Strukturen
- ⌚ Konzeptionelle Strukturen
- ⌚ Arbeitsbeziehung
- ⌚ Zielgruppenspezifischen Strukturen
- ⌚ Kulturelle Strukturen

Standards der Risikoanalyse sind:

- ⌚ Dokumentation
- ⌚ Veröffentlichung der Ergebnisse
- ⌚ Basis für Verhaltenscodex und für Überarbeitung der Konzepte und Prozesse
- ⌚ Dreijährliche Durchführung sowie anlassbezogen bei einem Vorkommnis oder bei strukturellen Veränderungen

Folgende Faktoren führen aus trägerinterner Sicht zu einem geringen Gefährdungspotential unserer Einrichtungen:

- ⌚ Hohe Transparenz in der Leistungserbringung sowohl intern als auch extern
- ⌚ Enge Zusammenarbeit mit dem belegenden Jugendamt, die fallzuständigen Mitarbeiter:innen des öffentlichen Trägers sind regelmäßig und nach Bedarf in den Einrichtungen vor Ort
- ⌚ Nur in Ausnahmefällen Belegung durch Jugendämter außerhalb des Kreises Nordfriesland in der Einrichtung Haus Treene und in der HüT Tönning

- ⌚ Hauptleistungsträger für ambulante Hilfemaßnahmen ist der Kreis Nordfriesland, daher nur vereinzelt Leistungserbringung durch uns für andere Jugendämter
- ⌚ Halbjährliche Überprüfung der Hilfeplanung und Erneuerung des Hilfekontraktes
- ⌚ Zusätzliche Zusammenarbeit mit dem Schwerpunktträger der sozialraumorientierten Eingliederungshilfe für unter 18-Jährige in Nordfriesland
- ⌚ Hoher Beteiligungsgrad von Eltern/Personensorgeberechtigten
- ⌚ Hoher Beteiligungsgrad des sozialen Umfeldes
- ⌚ Hoher Vernetzungsgrad mit lokalen Akteuren, mit Schulen, mit Polizei, mit Jugendzentren, mit Vereinen und anderen Institutionen
- ⌚ Mitarbeitende sind geschult im Fachkonzept Sozialraumorientierung und arbeiten mit systemischen und wertschätzenden, aktivierenden Arbeitsansätzen
- ⌚ Leitbild und Arbeitsansatz der Einrichtungen und des Trägers, bei neuen Dienstverträgen werden seit 2020 verschriftlichte Grundprinzipien der Arbeit hinzugefügt, welche auch Passagen zum Schutz der Klienten beinhalten. Alle Mitarbeitenden verpflichten sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex.
- ⌚ Transparente Kommunikationskultur in den Einrichtungen und beim Träger
- ⌚ Räumliche Verortung mitten im Ort (Hüt Tönning sowie die ambulanten Teams) oder im ländlichen Raum nahe von Ortschaften (Haus Treene), Nachbarschaft ist vorhanden und es besteht Kontakt zu den Nachbarn
- ⌚ Ein Beschwerdemanagement sowie ein Beteiligungsverfahren angepasst auf die Einrichtungen liegt vor und wird aktiv angewendet

Anlagen:

- 1 Grundsätze der Arbeit
- 2 Risikoanalyse Gewaltschutz
- 3 Verhaltenskodex
- 4 Interventionsplan